

werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 20.11.2019 bis 20.12.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 08.11.2019

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal, den 13. November 2019

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 Endgültiges Wahlergebnis vom 10. November 2019 sowie Bekanntgabe der zugelassenen Bewerbungen zur Stichwahl am 1. Dezember 2019

Auf der Grundlage von § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) und § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) mache ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. November 2019 das endgültige Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreis Stendal vom 10. November 2019 ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	95.172	Zahl der Wähler	34.459
Zahl der gültigen Stimmzettel	34.056	Zahl der ungültigen Stimmzettel	403

Die gültigen abgegebenen Stimmen von insgesamt 34.056 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bewerber:

1 Bausemer, Arno (AfD)	7.014 Stimmen
2 Puhlmann, Patrick (DIE LINKE, GRÜNE, SPD)	15.976 Stimmen
3 Wulfänger, Carsten (CDU)	11.066 Stimmen

Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist gemäß § 30a Abs. 1 KWG LSA eine Stichwahl erforderlich.

Die **Stichwahl** findet **am Sonntag, dem 1. Dezember 2019**, zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, **Herrn Patrick Puhlmann** und **Herrn Carsten Wulfänger**, statt.

Für die Stichwahl erhalten die Wahlberechtigten keine neue Wahlbenachrichtigung. Das auf der Wahlbenachrichtigung zur Hauptwahl angegebene Wahllokal ist auch für die Stichwahl gültig. Sollten sich dennoch Änderungen ergeben, beachten Sie bitte hierzu Mitteilungen Ihrer zuständigen Gemeinde.

Wahlberechtigte können auch ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung das Stimmrecht per Briefwahl oder im Wahllokal ausüben, wenn sie sich persönlich ausweisen.

Ich weise darauf hin, dass Personen, die erstmals für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder die von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen, einen schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bei ihrer Gemeinde stellen müssen.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Sofern Sie zur Hauptwahl und gleichzeitig zur Stichwahl einen Wahlschein beantragt haben, werden die Wahlunterlagen automatisch an Sie versandt.

Dr. Denis Gruber



Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal, den 13. November 2019

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2019 Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl vom 1. Dezember 2019

Auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. S. 314) und § 5 Abs. 3 KWG LSA gebe ich Folgendes bekannt:

1. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Landkreis Stendal treten

am Sonntag, dem 1. Dezember 2019, um 16:00 Uhr

im Landratsamt Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, zusammen.

2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landratswahl 2019 im Landkreis Stendal findet

am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019, um 15:00 Uhr

im Landratsamt Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, im Sitzungsraum Osterburg (Neubau) statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Entsprechend § 10 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Dr. Denis Gruber



Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (1. Änderung Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal vom 11.03.2013 beschlossen.

§ 1 Änderungen

I. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sofern bei diesen Personen die Merkmale „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ anerkannt wurden;
 3. Hunde, die als Such-, Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst) verwendet werden und die dafür vorgeordnete Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung der jeweiligen Hilfsorganisation über die Verwendung als Such-, Sanitäts- oder Rettungshund sind vorzulegen;
 4. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausbildungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber des Jagdscheines sind, b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausbildungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen;
 5. Hunde, die als Herdenschutzhunde verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen; als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt; ab einer Herdengröße von min. 100 Nutztieren werden zwei Herdenschutzhunde von der Steuer befreit; bei einer Herdengröße ab 200 Nutztieren wird für jeweils weitere 100 Nutztiere ein zusätzlicher Hund von der Steuer befreit;

6. Hunde, die als Therapiebegleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Therapiebegleithund sind vorzulegen;
 7. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung ist des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Besuchshund sind vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hansestadt Stendal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat, auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Hansestadt Stendal anzuzeigen.

II. § 11 Abs. 1 wird um Nr. 6 ergänzt:

6. entgegen § 7 Abs. 4 die Voraussetzungen für einen Wegfall einer Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall bei der Hansestadt Stendal anzeigt,

III. § 11 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene, gültige und sichtbar befestigte Steuermarke führt oder laufen lässt,
 2. entgegen § 10 Abs. 5 die Steuermarke den Beauftragten der Hansestadt Stendal auf Verlangen nicht vorzeigt,
 3. entgegen § 10 Abs. 6 nach Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
- handelt ordnungswidrig i. S. des § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 16.10.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal betreibt die Musik- und Kunstschule als kommunale öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
4. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten. Die Hansestadt Stendal erhält für ihre Musik- und Kunstschule Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt (Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt).
5. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind alle Personen die ein Unterrichtsangebot nutzen bzw. die Instrumente, Geräte oder Räume mieten (Gebührenschildner*innen).
2. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter*innen als Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages wird die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

2. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 39 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen. Werden in einem Schuljahr weniger als 36 Unterrichtsstunden durch die Schule angeboten, so werden auf Antrag die Gebühren stundenweise erstattet (siehe § 4).
3. Die Gebührenschild entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in welchem die Person den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).
4. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der der Gebührenschildner*in bekannt zu machen ist.
5. Die Gebührenschild wird zum nächsten Zahlungstermin nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum
15.02. 15.05. 15.08. 15.11.
jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.
6. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4 Unterrichtsausfall

1. Die Musik- und Kunstschule garantiert je Schuljahr (Kalenderjahr) 36 Unterrichtsstunden (bzw. anteilig drei pro Gebührenmonat bei unterjährigem Beginn oder Ende des Unterrichts) und erstattet die ausgefallene Differenz zu den Garantiestunden auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.1. des Folgejahres eingereicht werden muss. Die Erstattung wird nach Eingang des Antrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt gutgeschrieben (spätestens zum Zahlungstermin am 15.5. des Folgejahres). Der genaue Stundensatz ist im Anhang aufgeführt.
2. Kann die Teilnehmer*in während eines Schuljahres (Kalenderjahres) durch nachweisbare Erkrankung oder Verhinderung (Kur, Auslandsaufenthalt oder Praktikum) weniger als 36 Unterrichtsstunden wahrnehmen, so werden die Gebühren stundenweise (Differenz zu 36) erstattet. Der Rechtsanspruch darauf besteht für maximal acht Unterrichtsstunden pro Schuljahr und gilt nur, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Es fallen mindestens vier oder mehr aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden aus.
 - Die Erkrankung oder Verhinderung wird schriftlich nachgewiesen.

§ 5 Instrumentaler und vokaler Anfangsunterricht

1. Teilnehmer*innen des instrumentalen oder vokalen Anfangsunterrichtes beginnen mit der Kategorie B.
2. Die B-Kategorie endet zum 31. Juli, wenn folgende Bedingungen eingetreten sind:
 - Die Person hat zwei vollständige Unterrichtsjahre in einer B-Kategorie absolviert
 - Die Person hat die vierte Klasse an der allgemeinbildenden Schule abgeschlossen.

Daraufhin wechselt die Person zum 1. August in die C- oder D-Kategorie (siehe §6).

§ 6 Unterricht mit Landesförderung (Kombi-Unterricht und SVA)

1. Der Kombi-Unterricht (D-Kategorien) ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich und bietet den Teilnehmer*innen eine vom Land Sachsen-Anhalt geförderte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung (Leistungsorientierter Unterricht, LOU). Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel, z.B. im Klassenvorspiel oder bei einem Musikschulkonzert. Voraussetzung für den Kombi-Unterricht sind zwei vollständige Unterrichtsjahre in einer B-Kategorie.
2. Für den Kombi-Unterricht sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:
 - Einzelunterricht (vokal oder instrumental)
 - Musiklehre (wöchentlich oder als Crashkurs)
 - Ensembleunterricht (auch extern oder als Workshop)
 - Jährliche Teilnahme an einem bewerteten Vorspiel, z.B. im Klassenvorspiel oder bei einem Musikschulkonzert.
3. Die **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** bietet den Teilnehmer*innen die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten. Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt jeweils für ein Schuljahr über eine Interne Prüfung und einen Leistungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches, das Mindestalter ist 11 Jahre. Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Haupt- und Nebenfach (z.B. Klavier). Die regelmäßige Teilnahme in einem Ensemble und dem Musiklehreunterricht ist ebenfalls verpflichtend. Für diese Fächer in der SVA stellt die Musik- und Kunstschule nur einen Unterricht (wie Kategorie D45) in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert jeden Unterrichtsplatz mit einem Zuschuss.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Eine Familienermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Person mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4, K und S sowie Mieten werden nicht ermäßigt.